

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

98. Flächennutzungsplanänderung (Vilsa Brunnen)

Abwägung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Fachdienst Bauordnung und Städtebau Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 14.07.2020	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB Der Forderung der UNB zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde nicht nachgekommen. Es wird auf die Stellungnahme der UNB i.R. der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Der Bau des geplanten Hochregallagers stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar, für den eine Kompensationsleistung zu erbringen ist. Die in den Umweltbericht (UB) eingestellte Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen prognose können von der UNB nicht nachvollzogen werden.	Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfes für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Die Reichweite des Eingriffs in das Landschaftsbild ist wesentlich von der Höhe der geplanten Gebäude abhängig. Hierzu enthält die FNP-Änderung keine Regelungen. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Detailregelungen zum Hochregallager werden erst auf Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes getroffen. Hier werden nähere Ausführungen zum Eingriff in das Landschaftsbild und der zugeordneten Kompensation getroffen. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Die Ausführungen im Umweltbericht zur Bewertung des Landschaftsbildes werden zur besseren Nachvollziehbarkeit um zusätzliche Erläuterungen ergänzt. Zur Auswirkung prognose sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
Fortsetzung Landkreis Diepholz		Es ist nicht ausreichend begründet, warum die gem. LRP höherwertig eingestuften Landschaftsbildqualitäten im Umfeld des Planungsraumes bei der Neuermittlung im UB (Abb. 7 UB, Landschaftsbildbewertung) aktuell deutlich geringwertiger beurteilt werden. Die alleinige Angabe im UB, dass eine fortschreitende Landschaftsentwicklung stattgefunden hat, lässt jedenfalls keine Beurteilung zu. Eine fachlich nachvollziehbare Beurteilung der Landschaftsbildwertigkeit als Grundlage der Kompensationsbedarfsermittlung für den Eingriff ins Landschaftsbild erscheint geboten. Im Übrigen enthält der UB nicht die erforderliche Ableitung eines Kompensationsumfangs für den erheblichen Landschaftsbild Eingriff. Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird im UB lediglich auf die Biotopwertigkeit abgestellt. Der wesentliche Faktor des Landschaftsbild Eingriffs bleibt bei der Bilanzierung und Kompensationsermittlung unberücksichtigt. Es ist daher eine Überarbeitung der Landschaftsbildbewertung sowie eine Ergänzung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung um das Schutzgut Landschaftsbild erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt erneut zu prüfen, ob auf der bestehenden Betriebsfläche eine flächige Lagererweiterung an Stelle eines 40 m hohen Hochregallagers möglich ist, um den Landschaftsbild Eingriff zu minimieren. Weiterhin ist das Kapitel 2.3.2 des UB zu überarbeiten. Es ist unklar, warum bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden B-Plan das Modell des Niedersächsischen Städtetags herangezogen wurde, obwohl sowohl in den bisherigen B-Plan-Verfahren als auch bei der Bewertung der externen Kompensationsfläche das Osnabrücker Modell zu Grunde gelegt wurde. Die Anwendung zweier Bilanzierungsmodelle erschwert nicht nur die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit sondern führt auch zu einer fehlerhaften Bewertung, da die beiden Verfahren unterschiedliche Biotoptypen- und Wertpunktzusammenfassungen aufweisen. Für die Bewertung der Kompensationsfläche muss zur Eindeutigkeit das gleiche Bilanzierungsmodell herangezogen werden, wie für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Für den vorliegenden B-Plan Fall sollte daher ausschließlich das Osnabrücker Modell zur Anwendung kommen.	Soweit ersichtlich, bezieht sich die Eingabe auf den Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 4 (16/59) „Vilsa Brunnen“ der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. Auf die dortige Abwägung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen sei verwiesen. Soweit ersichtlich, bezieht sich die Eingabe auf den Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 4 (16/59) „Vilsa Brunnen“ der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. Auf die dortige Abwägung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen sei verwiesen. Eine Regelung zu Bauhöhen erfolgt im Rahmen der FNP-Änderung nicht. Wie bereits ausgeführt, werden die Ausführungen im Umweltbericht zur Bewertung des Landschaftsbildes um zusätzliche Erläuterungen ergänzt. Soweit ersichtlich, bezieht sich die Eingabe auf den Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 4 (16/59) „Vilsa Brunnen“ der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. Auf die dortige Abwägung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen sei verwiesen. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist auf Ebene der FNP-Änderung bisher nicht vorgenommen und auch nicht erforderlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Fortsetzung Landkreis Diepholz		Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die in Kap. 2.3.1 des ÜB noch im Konjunktiv aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen als verbindlich einzuhaltende Vorgaben festzusetzen. Zur sicheren Funktionserfüllung der in Kap. 2.3.2 des ÜB aufgeführten internen Ausgleichsmaßnahmen „Insektenwiese“ sollte die Ansaat von Regiosaatgut mit hohem Kräuteranteil (> 50%) und angepasster extensiver Pflege erfolgen. FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG Der Landkreis hat bereits in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf auf einen raumordnerischen Zielkonflikt zwischen der vorliegenden Bauleitplanung und dem „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“, in der Begründung des RROP zu Kap. 3.2.4 Ziffer 01 Satz 3 als „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“ hingewiesen. Ein solcher kann nur über eine Änderung des Ziels gelöst werden. Die Veränderung im räumlichen Zuschnitt des Vorranggebietes „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“ wurde mit den ergänzenden Planungsabsichten zur 1. RROP-Änd. am 23.12.2019 im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2016 im Amtsblatt bekannt gemacht. Parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren hat die SG Bruchhausen-Vilsen einen Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG beim Landkreis Diepholz eingereicht, um die raumordnerische Vertretbarkeit der Planung in Vorgriff auf die laufende Zieländerung zu erreichen. Unter den gegebenen Umständen kann der Planung daher zugestimmt werden.	Soweit ersichtlich, bezieht sich die Eingabe auf den Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 4 (16/59) „Vilsa Brunnen“ der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. Auf die dortige Abwägung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen sei verwiesen. Eine verbindliche Festsetzung von artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen im Rahmen der FNP-Änderung ist nicht möglich. Soweit ersichtlich, bezieht sich die Eingabe auf den Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 4 (16/59) „Vilsa Brunnen“ der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. Auf die dortige Abwägung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen sei verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird um nebenstehende Ausführungen ergänzt.
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Behörde für Arbeits- und Umweltschutz Am Listholz 74 30177 Hannover 13.07.2020	Zum o. g. Bauleitplan sind, aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange, folgende Hinweise zu geben. Für den südlich gelegenen LKW-Parkplatz sind Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen vorgesehen. Damit ist eine Konfliktbewältigung zwischen den Wohnnutzungen im MI grundsätzlich möglich. Spätestens im Anlagenzulassungsverfahren sind die Anforderungen, insbesondere für den Schallschutz und etwaigen Lichtimmissionen (Parkplatzbeleuchtung), festzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
3	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küs- ten- und Naturschutz Am Bahnhof 1 27232 Sulingen 08.07.2020	Mit Schreiben vom 03.06.2020 haben Sie den NLWKN als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aus der Sicht des NLWKN wird zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung genommen: Allgemeine Hinweise Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016 anzuwenden. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Der Mühlengraben ist ein nicht berichtspflichtiges Gewässer und mündet in den Wasserkörper Obere Eiter (WK-Nr. 12013). Der Geltungsbereich nicht berichtspflichtiger Gewässer ist laut der Handlungsempfehlung der LAWA folgendermaßen definiert: 1. „Das Verschlechterungsverbot gilt auch bei Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer (Fließgewässer < 10 Quadratmeter Einzugsgebietsgröße und Seen mit einer Größe von < 50 ha (0,5 km²)), die im Bewirtschaftungsplan einem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind. Das kleinere Gewässer ist dann Teil des betreffenden Wasserkörpers. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen.“ 2. Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst kein Wasserkörper sind und die auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es ein wirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. der wasserrechtliche Antrag ist nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Fortsetzung NLWKN		3. <i>Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer nicht. Auch wenn es sich bei kleineren Gewässern nicht um Wasserkörper handelt, sind jedoch entsprechende und spezifische materielle Maßstäbe im Wege des Bewirtschaftungsermessens anzulegen.</i> Wasserkörper Die Obere Eiter ist ein natürlicher Wasserkörper des Fließgewässertyps 16: Kiesgeprägte Tieflandbäche. Sie wird mit einem unbefriedigenden ökologischen und einem nicht guten chemischen Zustand bewertet. Das Oberflächengewässer ist mit einer Maßnahmenpriorität von 4 ausgewiesen. Im Wasserkörperdatenblatt sind als signifikante Belastungen diffuse Quellen, Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen genannt. Einleitung von Niederschlagswasser In Verbindung mit Niederschlagsereignissen können durch die tägliche Benutzung der Park- und Abstellfläche Schadstoffe in den Mühlengraben gelangen. Gemäß dem DWA-A 138 Regelwerk werden LWK-Park- und Abstellflächen als Sonderflächen ausgewiesen, weshalb aus gewässerkundlicher Sicht die ungehinderte Einleitung von Niederschlagswasser in das Nebengewässer der Obere Eiter nicht erwünscht ist. Fahrzeugabgase, Fahrbahn- und Reifenabrieb, Abrieb von Katalysatoren, Brems- und Kupplungsbelägen sowie Tropfverluste von ölen, Kraftstoffen, Bremsflüssigkeit usw. zählen zu den Hauptemissionsquellen im Verkehrswesen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2018: „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“).	Die Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Oberflächenentwässerung ist im Übrigen auch für den Stellplatzbereich geregelt. Dem wasserrechtlichen Antrag auf Einleitung von Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in das Gewässer II. Ordnung wurde mit Genehmigung vom 20.03.2020; Az. 66.33.11-09 entsprochen. Eine ungehinderte Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer liegt insofern nicht vor, zudem ist die Drosselstufe zum Schutz gegen den Austrag von Leichtflüssigkeiten mit einem Tauchrohr zu versehen. Die Anforderungen an den Gewässerschutz werden somit beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	Für den mit LKW Stellplätzen vorgesehenen Bereich steht ein separates Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 500 m³ zur Verfügung. Dieses sollte so bemessen sein, dass auch bei Starkregenereignissen kein verunreinigtes Wasser in den Mühlengraben abgeführt wird. Aus gewässerkundlicher Sicht sollten möglichst viele gewässergefährdende Schadstoffe wie z. B. abfiltrierbare Stoffe (AFS), Schwermetalle (v. a. Cd, Cr, Cu, Fe, Ni, Zn), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) zurückgehalten werden. Des Weiteren ist eine Absperrvorrichtung zu empfehlen, um im Schadensfall unverzüglich den Überlauf in den Mühlengraben zu schließen. Sollte die Einleitung des Niederschlagswassers der versiegelten LKW-Park- und Abstellfläche zu einer negativen Beeinflussung der Wasserqualität des Mühlengrabens führen, insofern dass sich nachteilige Auswirkungen auf den Wasserkörper der Oberen Eiter vermuten lassen, ist eine Beprobung des einzuleitenden Wassers an der Einleitstelle durchzuführen. Nachfolgend sind ggf. Maßnahmen zur dezentralen Reinigung von Niederschlagswasser (bspw. Bodenretentionsfilter) zu realisieren. <u>Mindestanforderungen an den Bau und Betrieb der Einleitungsanlage</u> Für das Einleitbauwerk sollten folgende Aspekte beachtet werden. Es sollte nicht: • in das Gewässer hineinragen, • das Gewässer einengen, • zu einer Erhöhung der Gewässersohle führen und • zu einem Um- bzw. Unterspülen des Einleitbauwerks kommen. Hierfür kann bspw. eine Befestigung mit Wasserbauschüttsteinen erfolgen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	Gewässerschonender Bauablauf Während der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine Baumaterialien (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt), Öle, Fette oder sonstige Stoffe in für aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Ebenfalls ist der baubedingte Eintrag von Sedimenten in das Gewässer auf ein Minimum zu reduzieren. Für Erläuterungen zu den Ausführungen stehen Ihnen Frau und Frau zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene.
4	EWE Netz GmbH Fischstraße 25 + 35 27749 Delmenhorst 15.06.2020	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise zur Berücksichtigung des Leistungsbestandes stellen keinen Gegenstand der Flächennutzungsplanung dar. Sie werden im Rahmen Baumaßnahmen auf dem Werksgelände berücksichtigt. Der Anregung wird bei Bedarf gefolgt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenaufrückmeldung über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner unter der folgenden Rufnummer:	
5	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 16.06.2020	Wir beziehen uns auf Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen wie folgt mit: Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH nicht für die löschwasserseitige Absicherung zuständig ist. Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können. Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein und verbleiben	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Löschwasserversorgung ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zuständig. Sie bedient sich des Leitungsnetzes des Wasserversorgungsverbandes Syker Vorgeest GmbH.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwandschreiber 1 27305 Bruchhausen-Vilsen 08.06.2020	Es sind in den Sitzungen viele Bedenken geäußert worden, wir haben immer noch Bedenken gegen den Bebauungsplan, speziell gegen den geplanten LKW-Stellplatz. Eine Erhöhung des Verkehrs soll nicht ersichtlich sein, in diesem Jahr keine langen Warteschlangen der LKW. Sollten wir Deut-schen coronabedingt tatsächlich mehr Alkohol trinken und so viel weniger VILSA konsumieren? Bisher war die Straßensperrung in diesem Jahr also nicht erforderlich! War also die wochenlange Sperrung der Alten Drift im letzten Jahr nur Taktik? Da sperren wir die Straße, bestellen uns die LKW zeitgleich (oder umgekehrt) um die Notwendigkeit zu provozieren. Die Logistik dieses großen Unternehmens kann die Zu- und Auslieferung si-cher besser regeln. Und warum bitte blieb die Straße gesperrt als keine LKW in Wartstellung waren, das war, so hatten wir gehört, nicht mehr von VILSA ausgehend. Wir wünschen eine Entscheidung mit der wir alle hier zufrieden bleiben können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen nicht die Ebenen des Flächennutzungsplanes. Die Planung dient u. a. der Vermeidung von LKW-Warteschlangen auf der Straße. Alte Drift, wie sie in der jüngeren Vergangenheit notwendig wurden. Ein Zusammen-hang zu einer virusbedingten Änderung des Konsumverhaltens besteht nicht. Eine Taktik liegt hier nicht vor, der Bedarf an Förderung und Aufbereitung von (Mi-neral)-Wasser ist von Witterungseinflüssen abhängig. Die Unterstellung einer Provokation ist unsachlich und wird zurückgewiesen. Der er-zeugte LKW-Verkehr der letzten beiden Jahre war durch Hitzeperioden begründet, die jederzeit und Klimaveränderungsbedingt in der Zukunft auch häufiger auftreten können.
2	Einwandschreiber 2 27305 Bruchhausen-Vil-sen 14.07.2020	Zu den vorgesehenen Änderungen und deren voraussichtlichen Auswirkungen nehmen wir wie folgt Stellung: A) Schall-Emissionen 1) Die Referenzpunkte für das Lärm-Kataster befinden sich offensichtlich ausnahmslos auf dem Niveau der „Hornfel-der Straße“. Das Wohngebiet „Hoher Kamp“ liegt topogra-phisch in einer höheren Ebene, so dass hier insbesondere die Klima-/Lüftungs-Geräte auf den Hallendächern inten-siver einwirken können. Die max. zulässigen Schallpegel werden bereits mit der aktuellen Nutzung teilweise über-schritten. Kontroll-Messungen der Fa. VILSA- Brunnen auf dem „Hohen Kamp“ wurden tw. in den Schatten der Häu-ser und/oder nicht in der Sommerhitze erstellt.	Das Gelände im Untersuchungsgebiet bzw. die topographischen Verhältnisse wur-den durch ein digitales Geländemodell (DGM) im Rechenprogramm abgebildet und damit bei der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Bei den in der schalltechnischen Untersuchung dargestellten Aufpunkten handelt es sich um die in der jeweiligen Richtung am stärksten betroffenen Immissionsorte. Dies wurde im Rahmen einer Nebenrechnung überprüft. Bei der Berechnung werden jeweils ungünstige Ansätze (Emissionspegel, Einwirkzeiten sowie Häufigkeit und Anzahl der Ereignisse) Ansätze für geräuschrelevante Anlagen und Vorgänge zugrunde gelegt. Damit ist für den Regel-fall (Regelbetrieb) damit zu rechnen, dass (z.B. im Falle von Nachmessungen) in der Nachbarschaft niedrigere als die prognostizierten Pegelwerte L_r ermittelt werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
Einwandschreiber 2	2) Das Hochregallager ist in dem Teilgebiet „S03“ vorgesehen, also im Osten des Betriebsgeländes; in unmittelbarer westlicher Nähe werden sich also die schall-intensiven Dachgeräte befinden. Es muss somit angenommen werden, dass das aufgehende Hochregallager die Schallwellen reflektiert und somit eine noch intensivere Beschallung des ebenfalls westlich gelegenen Wohngebietes „Hoher Kamp“ gegeben sein wird. B) Dachaufbauten 1) Dachaufbauten sind offensichtlich unbegrenzt möglich. Somit besteht das Risiko einer unschönen „Stachelhaube“, also die Anordnung einer unbegrenzten Anzahl von Antennen und Geräten. Die Ästhetik des Gebäudes ist vielfach diskutiert worden, es wurden aber keine entsprechenden Einschränkungen berücksichtigt. 2) Die Gesamt-Höhe des Hochregallagers ist mit max. 40m ab Oberkante der benachbarten öffentlichen Straße begrenzt. Gemäß NBauO ist eine Antennen-Masthöhe bis zu 10m verkehrsfrei. Auf eine Höhen-Begrenzung incl. Dachaufbauten wurde verzichtet. 3) Ebenfalls nicht eingeschränkt ist eine zusätzliche Nutzung des Gebäudes, z.B. als Basis für Mobilfunkantennen. Gemäß Bundesamt für Strahlenschutz ist eine dauerhafte Hochfrequenz gesundheitsschädlich. C) Waldbestand 1) Für die Flurstücke 40/9 + 40/20 ist ein Vorbehalt zu einer Umnutzung des gegebenen Waldes erklärt. Diese Option widerspricht der wiederholten Bestätigung des Herrn Bormann, dass der gesamte Wald geschützt ist. Es ist uns bekannt, dass die meisten Pos. erst im Zuge der Einzelgenehmigungen relevant werden. Wir möchten aber mit den frühzeitigen Hinweisen größere Vermögensschäden des Antragstellers sowie zwischenzeitliche Gesundheitsrisiken für die Nachbarn vermeiden und hoffen im allseitigen Interesse, dass die vorgetragenen Argumente nicht vorsätzlich missachtet werden.	Die schalltechnische Untersuchung beinhaltet sowohl eine Aktualisierung des Emissionskatasters, als auch die auf dem Betriebsgrundstück vorgesehenen Planungen zu denen u.a. auch das Hochregallager gehört. Die Planungen und damit auch das Gebäude des Hochregallagers sind ebenfalls Bestandteil des Rechenmodells. Mögliche Reflexionen sind somit bei der Ausbreitungsrechnung entsprechend berücksichtigt worden. Der Hinweis ist nicht relevant für die Ebene des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis ist nicht relevant für die Ebene des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis ist nicht relevant für die Ebene des Flächennutzungsplanes. Für die Teile der genannten Flurstücke, die nunmehr als Betriebsgelände von der Fa. VILSA-Brunnen genutzt werden, liegt eine Waldumwandlungsgenehmigung vor, in deren Zusammenhang auch (Ersatz-)Wald angelegt wurde. Die übrigen Flächen sind als Wald festgesetzt/dargestellt und werden durch die Planung nicht betroffen. Insofern sind die Aussagen von Herrn Bormann korrekt erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Einwandschreiber 3 27305 Bruchhausen Vilsen 16.07.2020	Hiermit nehme ich Stellung zum oben genannten Verfahren. F-Plan: Auf Seite 7 heißt es, dass durch die geplante Bauhöhe von 40 Metern für ein Hochregallager zwar zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes komme, eine signifikante Beeinträchtigung der Erholungsfunktion aus Sicht der Fachbehörde beim Landkreis Diepholz nicht ableitbar sei. Diese Einschätzung ist falsch. Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm von 2016, im Umweltbericht auf Seite 3 heißt es, dass im Vorranggebiet Erholung landschaftsgebundene Erholung stattfindet. Dieses bedeutet die sinnliche Wahrnehmung des Landschaftsbildes. "Landschaftsbild prägend ist das naturreispezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen natürlichen Geländeformen, der standortbedingten historischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen. Überall im RROP heißt es, dass das Vorranggebiet Erholung in seiner Schönheit erhalten werden soll. Und da störende Elemente stören passen sie nicht zusammen mit dieser Vorgabe, das Vorranggebiet zu schützen. Im F-Plan auf Seite 7 heißt es: "Aufgrund der Höhe des Hochregallagers ist ein vollständiger Ausgleich wesentlich nicht möglich." Es wird also im F-Plan gesagt, dass die Höhenwirkung weit in die Umgebung ausstrahlt, auch in das Rest- Vorrang-Gebiet, und richtet damit dort als nicht erlaubte Störung Schaden an. Dieses ist laut RROP (2016) nicht erlaubt. Deshalb ist ein Hochregallager auch nicht kompensierbar! Der Landkreis Diepholz stellt sich auf den Standpunkt, dass die Verantwortung für die Nicht- Beeinträchtigung des Vorranggebietes sich lediglich auf die zentralen touristischen Infrastrukturen beziehe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf auf einen raumordnerischen Zielkonflikt zwischen der vorliegenden Bauleitplanung und dem „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“, in der Begründung des RROP zu Kap. 3.2.4 Ziffer 01 Satz 3 als „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“ hingewiesen. Ein solcher kann nur über eine Änderung des Ziels gelöst werden. Diese Hinweise wurden von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Kenntnis genommen. Die Veränderung im räumlichen Zchnitt des Vorranggebietes „Kurpark Bruchhausen-Vilsen“ wurde mit den ergänzenden Planungsabsichten zur 1. RROP-Änd. am 23.12.2019 im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2016 im Amtsblatt bekannt gemacht. Parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren hat zusätzlich die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einen Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG beim Landkreis Diepholz eingereicht, um die raumordnerische Vertretbarkeit der Planung in Vorgriff auf die laufende Zieländerung zu erreichen. Der Landkreis Diepholz stimmt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2020 dieser Umgehungsweise mit dem raumordnerischen Zielkonflikt zu und hält insofern die Planung für verträglich. s. o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Einwandschreiber 3	Doch es gibt auch dezentrale touristische Infrastrukturen, die Musementseisenbahn und den Trimm-Dich-Pfad. Beide Einrichtungen büßen durch ein Hochregal an Qualität ein! Auch die Aussage der Wald um den Kurpark vieles abschirmen stimmt nur bedingt. Es gibt wichtige Bereiche innerhalb des Vorranggebietes, die besonders sensibel sind und einen wesentlichen Teil der Lebensqualität Bruchhausen-Vilsens und somit der Erholungsfunktion ausmachen. Zu nennen wäre die Wiese am Vilsen Holz neben dem Friedhof und der Feldweg südlich des Vilsen Holzes. Beides liegt auf der Geest und ein über die Bäume reichendes Hochregal würde eine massive Entstellung der Erholungsfunktion bedeuten. Auf Seite 19 des F-Planes heißt es, dass der Änderungsbereich bereits überwiegend bebaut und versiegelt sei und dass deshalb die Ziele des Landschaftsrahmenplanes zugunsten der Planung zurückgestellt werde. Diese Begründung ist in ihrer Pauschalität falsch! Der Landschaftsrahmenplan misst der Landschaft im Änderungsbereich und in dessen Umgebung eine sehr hohe Bedeutung bei. Dieses einfach so anzutun, und ein paar Seiten vorher zu behaupten, dass eine Kompensation der Höhe des geplanten Baukörpers nicht möglich sei, zeigt, dass einseitig argumentiert wird, um einseitig und nicht abgewogen die Pläne pro 40 Meter Bauhöhe legitimieren zu wollen. Ich fordere Sie hiermit auf diese Pläne zugunsten eines niedrigeren Baukörpers, der nicht die Landschaft der Umgebung verschandelt, zu korrigieren. Auf Seite 23 im F-Plan wird das Baugesetzbuch zitiert, demzufolge Bauleitpläne dazu beitragen sollen [...] das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten. In der vorliegenden Fassung wird auch diese Vorgabe übergangen. Korrigieren Sie es.	Die Einschätzung des Einwandschreibers wird zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen handelt es sich jedoch nicht um erhebliche Beeinträchtigungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (Abwägung zur Beeinträchtigung des Vorranggebietes s. o.) Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, seitens der Samtgemeinde jedoch nicht geteilt. Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bestehenden Betriebsstandort, so dass eine grundsätzliche Standortentscheidung – auch in Abwägung mit den landschaftlichen Qualitäten und den Zielen der Landschaftsplanung – bereits erfolgt ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung den Bauflächen-Bestand maßstäbsbedingt nicht im Detail widerspiegeln. Ergänzende Ausführungen zur Bewertung des Landschaftsbildes werden im Umweltbericht ergänzt. Der Anregung wird nicht entsprochen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorliegenden FNP-Änderung keine abschließenden Regelungen zur baulichen Höhe getroffen werden. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Rahmen der kommunalen Abwägung über die Planung hinreichend berücksichtigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Einwandschreiber 3	Auf Seite 26 werden die Auswirkungen eines Hochregals auf das angrenzende KL-Gebiet zwar erwähnt, aber wieder, das was zu tun wäre, Auswirkungen zu minimieren, wird abgetan. Es hilft nicht weiter zu behaupten, dass da KL-Gebiet lediglich am Rande betroffen sein würde, weil es nicht stimmt. Das Hochregal strahlt doch weithin aus in die Landschaft und würde einen Störfaktor bilden in dem KL-Gebiet, in dem doch die Vielfalt und Schönheit erhalten werden soll. Dieser Zusammenhang zeigt doch, dass die Maximalforderung von 40 Meter in die Höhe bauen zu wollen nicht zielführend sein kann. Ach ein niedrigerer Bau würde Entwicklung für Vilsa ermöglichen. Bitte korrigieren Sie die aktuelle Planung. Ebenfalls auf Seite 26 des F-Planes heißt es, dass eine Erhöhung des Verkehrs nicht ersichtlich sei. Auch diese Behauptung kann nicht stimmen. Im Internet im Verlag "Werben und Verkaufen" (https://www.wuv.de/marketing/vilsa_expandiert_nach_sueddeutschland) heißt es in einem Beitrag von März 2018, dass Vilsa plane, demnächst in über 4.500 deutschen Märkten seine Produkte verkaufen zu wollen. Dieses wird zwangsweise zu einem erheblichen Verkehrsanstieg führen. Zu behaupten, dass dieses nicht der Fall sein würde, ist falsch. Eine Erweiterung der Firma Vilsa braucht eine ortangepasste Planung, die wirklich nachhaltig ist. Die jetzige Planung ist es nicht. Bitte korrigieren Sie die Pläne. Auch fordere ich Sie auf an die Außenwirkung für den Ort zu denken. Das geschützte Gebiet in und um Bruchhausen-Vilsen ist nicht riesig. Bedenken die Fernwirkung eines störenden Hochregals und wirken Sie auf eine neue Planung hin.	Auf Ebene der vorliegenden FNP-Änderung werden keine abschließenden Regelungen zur baulichen Höhe getroffen. Die Auswirkungen der geplanten Baukörper werden auf Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes näher thematisiert. Es ist richtig, dass VILSA sein Markengeschäft national ausdehnen möchte, dieses aber nur im Einweggeschäft. Zur Zeit betreibt VILSA-Brunnen drei Außenlager außerhalb von Bruchhausen-Vilsen, hierfür ist ein umfangreicher Shuttle-LKW-Verkehr notwendig ist, um Leergut zu disponieren bzw. die Lagerhaltung der Mehrwegprodukte zu betreiben. Genau vor diesem Hintergrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der nicht nachhaltigen Intralogistik hat sich die Fa. VILSA-Brunnen für den Neubau einer Hochregallagers entschlossen, um die LKW-Verkehre im Ort zu reduzieren und über den LKW-Wartepplatz zu kanalisieren und zu steuern. Auch hier ist Ansatz der Fa. VILSA-Brunnen, den das Firmengelände erreichenden LKW-Verkehr bestmöglich über den Tagesverlauf zu verteilen und Staubbildungen im öffentlichen Bereich zu vermeiden. Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Durch Vermeidung der LKW-Warteschlangen auf der Straße Alte Drift wird nach Ansicht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine Verbesserung der verkehrlichen Gesamtsituation in der Gemeinde erzielt. Die Planung wird nicht verändert. Durch die Planungen wird zum Einen die Verkehrssituation verbessert und zum Anderen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch bzgl. der Fernwirkung nicht als unzumutbar eingeschätzt.

